

7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für den Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagesbetreuung vom 18. Dezember 2024 (GVBl. S. 359) hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 06.03.2025 die 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

**§ 4
Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung**

(3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2026 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, dass die Schule besucht.

Artikel 2

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 06.03.2025

